

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER „TRICKOLOR FILM Sebastian Ernst und Patrick Gröschl GbR“

§ 1 - Geltungsbereich

1.1 Das Vertragskonzept der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und darauf aufbauender Produktionsverträge regelt alle Projektphasen der Film- oder Videoproduktion – nachfolgend „Auftrag“ genannt - und ist somit Grundlage aller Rechtsgeschäfte zwischen einem Kunden, d. h. die beauftragende/n Einzelperson/en oder juristische Körperschaft – nachfolgend "Auftraggeber" genannt - und der „TRICKOLOR FILM Sebastian Ernst und Patrick Gröschl GbR“ – nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -, deren Dienstleistungen der Kunde in Anspruch nimmt. Bedingungen des Auftraggebers haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

1.2 Alle Leistungen und Angebote der „TRICKOLOR FILM Sebastian Ernst und Patrick Gröschl GbR“ erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB's. Auch auf zukünftige Geschäftsbeziehungen werden diese ohne weiteren Hinweis angewendet. Spätestens mit Abschluss des Auftrages durch eine entsprechende Vertragsunterzeichnung bzw. Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen und rechtskräftig.

1.3 Abweichungen von diesen AGB's sind nur wirksam mit ausdrücklicher Bestätigung der „TRICKOLOR FILM Sebastian Ernst und Patrick Gröschl GbR“.

§ 2 – Unverbindliche Angebotserstellung

2.1 Ggf. vorliegende Texte und Gestaltungswünsche sind vor Drehbeginn im Wesentlichen dem Auftragnehmer vorzulegen. Der Kunde kann seinerseits ein Drehbuch bzw. ausführliches Konzept zur Verfügung stellen. Die Erarbeitung der szenischen Auflösung erfolgt in jedem Fall vom Auftragnehmer.

2.2 Sobald der Auftragnehmer die Einzelheiten des zu produzierenden Auftrags vom potenziellen Auftraggeber erhalten hat, übermittelt diese ihm ein unverbindliches Preisangebot. Andernfalls übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein verbindliches Preisangebot auf der Grundlage der ihr zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen hinsichtlich des geplanten Projektes.

§ 3 – Produktionsablauf

3.1 Die Herstellung des Auftrags erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder vom Auftragnehmer erstellten Drehbuchs, eines ausführlichen Konzepts und/oder des schriftlich niedergelegten Ergebnisses der letzten Besprechung vor der Ausgestaltung der szenischen Auflösung.

3.2 Sollten kurzfristige Änderungswünsche von Seiten des Auftraggebers bzgl. des Drehbuchs oder ausführlichen Konzeptes gewünscht werden, so dass hinsichtlich der szenischen Auflösung und/oder des Drehs ein logistischer und/oder zeitlicher Mehraufwand für den Auftragnehmer besteht, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, diesen dem Auftraggeber in angemessenem Rahmen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

3.3 Der Auftragnehmer wird den Auftrag nach dem zugrunde liegenden und vom Auftraggeber abgenommenen Drehbuchs oder ausführlichen Konzeptes in der bestmöglichen Qualität, also nach bestem Wissen und Fähigkeitsstand, herstellen, welche dem durch die erwiesenen Qualitätsstandards entspricht.

3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ggf. benötigte Rechte des Auftraggebers in dem Umfang zu erwerben, wie es zur Umsetzung des Auftrags erforderlich ist. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Materialien werden sorgfältig behandelt. Sollte es dennoch zu einem Schaden kommen, haftet der Auftragnehmer nur bei nachweislich vorsätzlicher, grober Fahrlässigkeit. Eine den materiellen Wert übersteigende Vergütung ist ausgeschlossen.

3.5 Insofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Films als Ganzes und seiner Teile.

3.6 Wenn organisatorische Tätigkeiten zur Ausführung des Auftrags von Seiten des Auftraggebers übernommen werden, sind diese im Vorfeld mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Wenn dadurch eine logistische und/oder zeitliche Ersparnis für den Auftragnehmer entsteht, kann sich dies in angemessenem Rahmen auf die Rechnung des Auftraggebers auswirken. Näheres regelt die konkrete Auftragsbeschreibung.

§ 4 – Fertigstellung, Mängelanzeige und Abnahme

4.1 Insofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Postproduktion des Films als Ganzes und seiner Teile. Dies schließt Bild- und Tonschnitt, Farbkorrektur, Musikkomposition etc. ein.

4.2 Der Auftragnehmer trägt das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des Films und seiner Teile bis zur Abnahme. Darüber hinaus stellt er sicher, dass die unverzügliche Neuherstellung des Werks gewährleistet ist, falls das Material verloren geht. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.3 Nach Fertigstellung des Auftrags übergibt der Auftragnehmer eine mit einem „TRICKOLOR FILM Sebastian Ernst und Patrick Gröschl GbR“-Wasserzeichen gekennzeichnete Kopie des Films zur Abnahme an den Auftraggeber. Dies erfolgt in der Regel als digitaler Download. Vom Auftragnehmer gewünschte Versendungen, etwa als DVD, erfolgen auf dessen Kosten und Gefahr. Der Auftragnehmer trägt ab Übergabe an die mit dem Transport beauftragte Person das Risiko des Verlustes bzw. einer ggf. eintretenden Verschlechterung der Qualität. Das Original des Bild- und Tonmaterials verbleibt im Besitz und Eigentum des Auftragnehmers.

4.4 Das mit dem Wasserzeichen gekennzeichnete Auftragsprodukt muss vom Auftragnehmer unverzüglich nach Entgegennahme überprüft werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Produkt auf inhaltliche und textliche Mängel zu prüfen und dem Auftragnehmer etwaige Mängel in Bild und Ton anzuzeigen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Films keine Mängelanzeige oder eine Äußerung des Auftraggebers, gilt der Film als abgenommen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

4.5 Im Fall einer begründeten Mängelanzeige wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist Beanstandungen zur Zufriedenheit des Auftraggebers auszubessern.

4.6 Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar. Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen, können lediglich einmalig geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen. Dies trifft auch auf angezeigte Mängel zu, die aus einer fehlerhaften oder kurzfristig geänderten Vorgabe des Auftraggebers entstehen.

4.7 Im Übrigen gelten für etwaige Mängel die gesetzlichen Vorschriften.

4.8 Hat der Kunde den Film abgenommen, erhält er nach vollständigem Eingang der Rechnungszahlung und etwaiger weiterer vereinbarter Vergütungen eine Kopie des Films in der oder den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Form(en), also z.B. als Downloadlink oder auf DVD bzw. Blu-Ray-Disk.

§ 5 – Fristen und höhere Gewalt

5.1 Der Zeitpunkt der Ablieferung des mit dem Wasserzeichen gekennzeichneten Auftragsprodukts wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor dem Beginn der Dreharbeiten festgelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über den zeitlichen Ablauf der Herstellungsarbeiten zu unterrichten.

5.2 Feste Fristen sind jedoch abhängig vom Produktionsablauf. Erkennt der Auftragnehmer daher, dass der Zeitpunkt der fristgerechten Durchführung und/oder Fertigstellung nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, innerhalb derer der Auftragnehmer die Musterkopie abzuliefern hat. Im Übrigen gelten für die Haftung die gesetzlichen Vorschriften.

5.3 Kommt es zu Verzögerungen festgelegter Fristen aufgrund von plötzlichen Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Fertigstellungstermin mindestens um die Zeitspanne überschritten werden, um welche sich die Herstellungszeit verzögert hat bzw. unterbrochen war. Dazu zählt etwa die nicht rechtzeitige Erbringung von zugesagten Mitwirkungsleistungen, plötzliche Verschiebung angesetzter Konzeptions- und/oder Drehtermine, Verzögerungen durch den Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc. Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als ein halbes Jahr, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten. Bis dahin angefallene Aufwände hat der Auftraggeber zu tragen.

5.4 Erschwert höhere Gewalt die fristgerechte Durchführung und/oder Fertigstellung des Auftrags, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wobei sich der Abnahmezeitpunkt entsprechend verschiebt. Als höhere Gewalt gelten alle hinderlichen Situationen, die nicht aus einem vorsätzlichen oder nachlässigen Verhalten der Auftragsdurchführung von Seiten des Auftragnehmers resultieren und durch diese Umstände eine ordnungs- und fristgemäße Ausführung des beauftragten Projektes nicht eingehalten werden kann. Dazu gehören Unfälle, Erkrankungen, Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfenhandlungen, örtliche Stromausfälle, Versagen von Computer- und Produktionstechnik und alle anderen Umstände, die der Auftragnehmer trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen kann.

5.5 Ist der Umstand der höheren Gewalt derart schwerwiegend, dass eine ordnungs- und fristgemäße Ausführung des Auftrags auf einen ungewissen Zeitpunkt verschoben oder gar unmöglich gemacht wird, dürfen die Videoproduktion und der Auftraggeber gleichermaßen sofort vom Projekt zurücktreten, wobei diese Umstände unmittelbar geschildert und begründet werden müssen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer für die bereits geleistete Arbeit vollständig zu bezahlen. Soweit möglich, hilft der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Auswahl eines geeigneten Ersatzunternehmers. Als schwerwiegende Umstände höherer Gewalt gelten der Todesfall eines Vertragspartners, nach Vertragsunterzeichnung festgestellte unheilbare Krankheiten, sich auf den Auftrag auswirkende zivile Unruhen, unmittelbare Betroffenheit von Kriegshandlungen oder Naturkatastrophen etc.

§ 6 – Zahlungsbedingungen

6.1 Der Kauf des erstellten Produktes durch den bestätigten Vertragsabschluss ist eine Hauptpflicht des Auftraggebers.

6.2 Die Auftragszahlung erfolgt rein netto. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt folgende Zahlungsregelung:

- 1/3 bei Abnahme des Drehbuchs/des ausführlichen Konzepts
- die letzten 2/3 sowie entstandene Mehrkosten und Spesen nach Abnahme der mit Wasserzeichen gekennzeichneten Kopie.

6.3 Soweit in der Preiskalkulation für den Auftragnehmer Vorkosten, wie Reisen, Casting und Motivsuche aufgeführt sind, werden diese bereits bei Auftragserteilung in voller Höhe fällig.

6.4 Der Auftraggeber begleicht jeweils beide Rechnungszahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt. Der Rechnungsbetrag soll auf das vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto überwiesen werden. Der Auftraggeber trägt die anfallenden Bankgebühren. Andere Zahlungsmethoden sind je nach Vereinbarung möglich.

6.5 Geht eine entsprechende Zahlung nicht binnen der genannten Frist von zwei Wochen beim Auftragnehmer ein, fallen zusätzliche Verzugszinsen von 2% pro Monat auf den ausstehenden Rechnungsbetrag an. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Nichtzahlung des ersten Drittels die Dreharbeiten nicht zu beginnen bzw. auszusetzen. Entstehende Kosten fallen in diesem Fall dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer behält sich bei Nichtzahlung des Restbetrags das Recht vor, das Produkt bis zur vollständigen Zahlung einzubehalten. Darüber hinaus werden nach insgesamt drei schriftlichen Mahnungen rechtliche Schritte ergriffen.

6.6 Das Auftragsprodukt verbleibt bis zur vollständigen Zahlung der Rechnung im Eigentum und Besitz des Auftragnehmers.

§ 7 – Urheber- und Nutzungsrechte

7.1 Das Urheberrecht an Bild und Ton verbleibt sowohl an dem fertiggestellten Projekt als auch an den bearbeiteten Teilen beim Auftragnehmer, insofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Die „TRICKOLOR FILM Sebastian Ernst und Patrick Gröschl GbR“ macht diesbezüglich alle moralischen und rechtlichen Ansprüche hinsichtlich des Urheberrechts geltend. Die rechtliche Einhaltung des Urheberrechts ist eine grundlegende Pflicht des Auftraggebers.

7.2 Ebenso verbleiben dauerhaft das angefertigte Rohmaterial von Bild und Ton sowie alle für die Herstellung des Films selbst erstellten Materialien, wie Drehbücher oder szenische Auflösungen, im Eigentum und Besitz des Auftragnehmers.

7.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das fertige Produkt nicht gegen Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verstößt und stellt auf eigene Kosten den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits, den Auftragnehmer unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter zu informieren. Andernfalls erlischt der Freistellungsanspruch.

7.4 Der Nutzungsrechtserwerb durch den Auftraggeber erfolgt mit der vollständigen Bezahlung des Auftragnehmers und der damit verbundenen Ablieferung des fertiggestellten Endprodukts. Diese Nutzungsrechte umfassen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, das Recht, das fertige Auftragsprodukt auf ein Videoportal und/oder auf eine eigene Homepage zu stellen, dieses im Internet und/oder im Fernsehen auszustrahlen, in öffentlichen Filmtheatern zu zeigen sowie Kopien des Films zu verbreiten. Soweit die Tonträger-, Aufführungs- und Senderechte der GEMA oder ähnlichen Organisationen zustehen, werden diese nicht übertragen.

7.5 Eine Verwendung der Produktion in anderen kommerziellen Bereichen von Seiten des Auftraggebers, wenn diese über den im Vertrag beschlossene Vereinbarungen hinausreichen, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

7.6 Der Auftraggeber hat darüber hinaus das Recht, fremdsprachliche Fassungen des Films herzustellen oder herstellen zu lassen, d. h. den Film in fremden Sprachen zu synchronisieren oder zu Untertiteln. Darüber hinaus darf die Bild- und Tonspur nicht verändert und damit das künstlerische Ansehen der Auftragnehmer verletzt werden.

7.7 Der Auftragnehmer darf Kopien des produzierten Films für eigene Werbezwecke, etwa auf der Webseite, erstellen und diese vorführen, jedoch erst, wenn der Film seitens des Auftraggebers im Einsatz ist.

7.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle späteren, über den Vertragszeitpunkt hinausgreifende, Bearbeitungen des Films oder seiner Teile entweder durch den Auftragnehmer selbst oder erst mit der ausdrücklichen Zustimmung desselben vornehmen zu lassen. Ein Verstoß dieses Punktes stellt eine grobe Verletzung des geltenden Urheberrechts dar und wird entsprechend geahndet.

7.9 Der Auftragnehmer als Inhaber der Urheberrechte darf, über den Vertragszeitpunkt hinausgreifende, Änderungen für eigene kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke nach eigener Wahl und auf eigene Kosten vornehmen. Dies bedarf einer vorherigen Absprache mit dem Auftraggeber, wobei sich der Auftragnehmer verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers zu wahren.

7.10 Will der Auftraggeber über die vereinbarte Nutzung des Films hinaus Rechte am Film erwerben, muss hierüber mit dem Auftragnehmer eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

§ 8 – Schlussbestimmungen

8.1 Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Alle unternehmens- und auftragsinternen Absprachen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind vertraulich zu behandeln und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

8.3 Alle Ausgangsdokumente und Dateien, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind als vertraulich anzusehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber darf Auftragnehmer jedoch einzelne Teile zu Bearbeitungszwecken an Dritte weitergeben.

8.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Jena, Thüringen.

8.5 Mit der Vergabe eines Auftrages an die Videoproduktion bestätigt der Auftraggeber, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der „TRICKOLOR FILM Sebastian Ernst und Patrick Gröschl GbR“ aufmerksam gelesen, verstanden und diesen zugestimmt zu haben.